

ZH_OBERGERICHT SB130017 vom 19. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130017

FR: ZH_OBERGERICHT SB130017 du 19 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130017 del 19 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigten A._____ (im Hauptanklagepunkt) und B._____ handelten – allseits anerkanntermassen – in Mittäterschaft. Die Anklagesachverhalte (betreffend den Beschuldigten A._____ derjenige gemäss Hauptanklagepunkt) sind nahezu identisch (Urk. 19 in SB130017/A._____ und Urk. 18 in SB130018/B._____). Die Beschuldigten wurden durch die Vorinstanz gemeinsam abgeurteilt (je Prot. I A._____ und B._____). Die Berufungsverfahren der beiden Beschuldigten sind daher zu vereinigen, wobei das Verfahren unter der Prozess-Nr. SB130017 weiterzuführen und der Prozess Nr. SB130018 als durch Vereinigung erledigt abzuschreiben ist.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten A._____ wegen mittäterschaftlicher Begehung eines Raubes mit einer Freiheitsstrafe von 3 ¼ Jahren bestraft (HD Urk. 40). Die appellierende Verteidigung beantragt für den Fall einer Verurteilung wegen Gehilfenschaft zu Raub eventualiter eine Bestrafung mit maximal 36 Monaten Freiheitsstrafe (HD Urk. 43 S. 3 und HD Urk. 64 S. 2). Die ebenfalls appellierende Anklagebehörde beantragt ausgehend von einer Verurteilung wegen qualifizierten Raubes, Raubes sowie Hausfriedensbruchs eine Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren (HD Urk. 45 S. 8 und HD Urk. 68 S. 1).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat den konkret anwendbaren Strafrahmen korrekt bemessen (HD Urk. 40 S. 28; Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

- 21 -

E. 1.3

Zu den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (HD Urk. 40 S. 28f.) und die einschlägige bundesgerichtliche Praxis zu verweisen (Entscheid des Bundesgericht 6B_390/2009 E. 2.3.1. mit Verweisen auf die weitere Praxis; 134 IV 17 E. 2.1.).

E. 1.4

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erwogen, die Täter hätten sich mittels einer List Einlass in die Wohnung der Geschädigten verschafft und deren Hilfsbereitschaft skrupellos ausgenutzt. Das Tatvorgehen erscheine nicht besonderes raffiniert und sei nicht bis in alle Details geplant gewesen. Verschuldenserhöhend zu berücksichtigen sei die Übermacht der vier direkt am Raub beteiligten Täter, welchen sich die Geschädigte im fortgeschrittenen Alter chancenlos gegenüber gesehen habe. Durch die Überwältigung und während die Geschädigte gefesselt am Boden lag, sei sie keiner übermässigen Gefahr für Leib und

Leben ausgesetzt gewesen. Hingegen sei das Rechtsgut ihres Vermögens in beträchtlichem Umfang von fast Fr. 70'000.– verletzt worden. Betreffend die hierarchische Stellung des Beschuldigten A. _____ innerhalb der Tätergruppe habe dieser weder eine Führungsposition inne gehabt, noch sei er lediglich ein Mitläufer gewesen, wobei die Hierarchie der Gruppe ohnehin eher flach gewesen sei und die Täter arbeitsteilig vorgegangen seien. Betreffend den Tatbeitrag des Beschuldigten sei dieser jeweils mit dem Mitbeschuldigten B. _____ unterwegs gewesen, wobei der Beschuldigte im Verhältnis zu B. _____ eine eher passivere Rolle eingenommen habe. So sei der Beschuldigte auf Aufforderung von B. _____ mit diesem zusammen zur Wohnung der Geschädigten gegangen und ferner sei es B. _____ gewesen und nicht der Beschuldigte, der mit D. _____ telefoniert habe. Der Beschuldigte A. _____ habe einen erheblichen deliktischen Willen offenbart (HD Urk. 40 S. 29f.). Diese Erwägungen sind zutreffend und uneingeschränkt zu übernehmen sowie wie folgt zu ergänzen: Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz den Deliktobetrag durch die sechs Mittäter auf einen Sechstel herab gebrochen hat (HD Urk. 27 S. 15f.), geht dies nicht an, da sämtliche Tatbeteiligten in Mittäterschaft den

- 22 - gesamten Deliktumfang verursacht haben. Immerhin konzidiert die Verteidigung aber damit, dass sämtliche Beteiligten gleichberechtigt am Deliktserlös hätten partizipieren sollen, was für deren Gleichstellung spricht. Wenn die Verteidigung argumentiert, es sei den Tätern erleichternd anzurechnen, dass keine Waffe verwendet worden sei (HD Urk. 27 S. 16), ist dies in zweifacher Hinsicht nicht stichhaltig: Einmal war der Einsatz einer Waffe bei einem Auftreten von vier Männern gegen eine ältere Frau schlicht nicht nötig. Sodann würde der Einsatz einer Waffe ohne Weiteres zu einer schärferen Qualifikation des Delikts mit einem höheren Strafrahmen führen (Art. 140 Ziff. 2 StGB). Korrekt ist die Feststellung der Verteidigung, dass der konkrete Tatbeitrag des Beschuldigten A. _____ unter demjenigen der vier Mittäter liegt, welche die Privatklägerin überwältigt und die Wohnung durchsucht haben (HD Urk. 27 S. 16f.). Dies entsprach jedoch wie bereits vorstehend erwogen dem gemeinsam gefassten Tatplan und war die Folge einer rein praktischen Überlegung (nicht zu viele Personen in der Wohnung der Privatklägerin) respektive einem Zufall (die Arbeit des Durchsuchens der Wohnung war beim Eintreffen von A. _____ bereits erledigt). Die Darstellung der Verteidigung, dass der Beschuldigte durch die übrigen Mittäter eigentlich zur Teilnahme an der Tat gedrängt oder gezwungen worden sei (HD Urk. 27 S. 17), widerspricht schliesslich den Aussagen sämtlicher Beteiligter. Die objektive Tatschwere wiegt daher betreffend den Beschuldigten A. _____ mit Sicherheit erheblich.

E. 1.5

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe trotz eines gewissen Einkommens aus der Prostitution keine Hemmungen gehabt, eine gravierende Straftat zu verüben, als sich ein lukrativer Coup angeboten habe. Den Entschluss dazu habe er aus finanziellen und damit egoistischen Motiven gefällt. Die Situation des Beschuldigten in seiner Heimat Bulgarien sei sicher nicht einfach, was sein Verhalten jedoch in keiner Weise rechtfertige. Unter Würdigung der Tatkomponente sei das Verschulden des Beschuldigten als nicht leicht einzustufen und dafür eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 bis 3 ½ Jahren festzusetzen (HD Urk. 40 S. 30).

- 23 - Auch diese Erwägungen sind zutreffend. Der Beschuldigte war in seiner Schuldfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt. In einer eigentlichen Notlage befand er sich nicht. Vielmehr ergriff er mit der Vorinstanz schlicht eine günstige sich bietende Gelegenheit

ohne Rücksicht auf die Auswirkungen eines Gewaltverbrechens für die betroffene Seniorin, was die Verteidigung eigentlich konzidiert (HD Urk. 27 S. 17). Das Motiv des Beschuldigten war egoistisch. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht. Das Verschulden wiegt mit Sicherheit nicht mehr leicht. Wenn die Vorinstanz eine hypothetische Einsatzstrafe zwischen 3 und 3 ½ Jahren, jedenfalls über 3 Jahren, gesehen hat, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 1.6

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang des Beschuldigten und seine persönlichen Verhältnisse angeführt (HD Urk. 40 S. 30f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, seine Mutter sorge für seine vier Kinder. Von seiner Ehefrau, die in Wien wohne, lebe er seit langem getrennt, sie seien aber nicht geschieden (HD Urk. 62 S. 3). Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei der Strafzumessung neutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit weist er in der Tat nicht auf. Die Vorstrafen des Beschuldigten in seiner Heimat (vgl. HD Urk. 25 S. 3 und HD Urk. 62 S. 3) hat die Vorinstanz zu seinen Gunsten nicht berücksichtigt. Das lediglich zögerlich erfolgte Geständnis (HD Urk. 2/9 und 2/11) ist dem Beschuldigten nur leicht strafmindernd anzurechnen. Wenn er ausführt, er bereue, was er mit seiner Tat seiner Familie angetan habe (HD Urk. 25 S. 2), zeugt dies nicht gerade von grosser Einsicht oder Reue betreffend die betroffene Privatklägerin.

E. 1.7

Insgesamt relativiert die Täterkomponente die Tatkomponente kaum. Das angefochtene Strafmass für die Beteiligung am Raub von 3 ¼ Jahren Freiheitsstrafe ist daher nicht zu beanstanden. Diese Strafhöhe erweist sich im Übrigen auch ausgehend vom Antrag der Verteidigung (maximal 36 Monate Freiheitsstrafe, wobei sie lediglich von einer Gehilfenschaft zu Raub und keinem Hausfriedensbruch ausgeht) nicht als überhöht. Eine Erhöhung der vorinstanzlichen Strafe im Sinne der Appellation der Anklagebehörde ist hingegen nicht angezeigt: Die Anklagebehörde geht in ihrer diesbe-

- 24 - züglichen Begründung namentlich von einer schwereren rechtlichen Qualifikation der Haupttat und einer zusätzlichen Raubtat aus (HD Urk. 45 S. 8). In beidem wird ihr, wie vorstehend erwogen, nicht gefolgt. Der Antrag der Anklagebehörde ist sodann eigentlich nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die Mittäter G.____, F.____ und E.____ (welche mit Sicherheit einen grösseren Tatbeitrag aufwiesen, als die Beschuldigten) bezirksgerichtlich im abgekürzten Verfahren und somit auf Antrag der Anklagebehörde mit Freiheitsstrafen zwischen 3 ½ und 4 Jahren belegt wurden. Umgekehrt kann jedoch auch der Beschuldigte A.____ daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Strafen der Mittäter tendenziell zu tief ausgefallen sind und er daraus für sich keinen Anspruch auf eine unangemessen milde Bestrafung ableiten kann.

E. 1.8

Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs (insgesamt 745 Tage) steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 1.9

Bei diesem Strafmass stellt sich die Frage eines (teil-)bedingten Vollzugs schon aus objektiven Gründen nicht (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). 2. B.____

E. 2

Mit den eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteilen der Vorinstanz je vom 4. Oktober 2012 wurden die Beschuldigten A._____ und B._____ des Rau- bes schuldig gesprochen. Der Beschuldigte A._____ wurde in einem weiteren Anklagepunkt (ND) vom Vorwurf des Raubes freigesprochen. Der Beschuldigte A._____ wurde mit 3 ¼, der Beschuldigte B._____ mit 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe bestraft (HD Urk. 40 S. 34 und HD Urk. 71/38 S. 28). Gegen diese Entscheide meldeten die Beschuldigten durch ihre amtlichen Verteidiger je mit Eingabe vom

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten B._____ wegen mittäterschaftlicher Begehung eines Raubes mit einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren bestraft (HD Urk. 71/38). Die appellierende Verteidigung beantragt eine Bestrafung mit maximal 18 Monaten Freiheitsstrafe wegen Diebstahls, für den Fall einer Verurteilung wegen Gehilfenschaft zu Raub eventualiter eine Bestrafung mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (HD Urk. 71/43 S. 1 und S. 6; HD Urk. 71/38 S. 2 und HD Urk. 66 S. 1). Die ebenfalls appellierende Anklagebehörde beantragt ausgehend von einer Verurteilung wegen qualifizierten Raubes sowie Hausfriedensbruchs eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren (HD Urk. 71/42 S. 2 und HD Urk. 68 S. 1).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den konkret anwendbaren Strafraumen korrekt bemessen (HD Urk. 71/38 S. 23; Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

E. 2.3

Zu den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (HD Urk. 71/38 S. 23f.) und die - 25 - einschlägige bundesgerichtliche Praxis zu verweisen (Entscheid des Bundesgericht 6B_390/2009 E. 2.3.1. mit Verweisen auf die weitere Praxis; 134 IV 17 E. 2.1.).

E. 2.4

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid – wie bereits zum Beschuldigten A._____ – erwo- gen, die Täter hätten sich mittels einer List Einlass in die Wohnung der Geschä- digten verschafft und deren Hilfsbereitschaft skrupellos ausgenutzt. Das Tatvor- gehen erscheine nicht besonderes raffiniert und sei nicht bis in alle Details ge- plant gewesen. Verschuldenserhöhend zu berücksichtigen sei die Übermacht der vier direkt am Raub beteiligten Täter, welchen sich die Geschädigte im fortge- schrittenen Alter chancenlos gegenüber gesehen habe. Durch die Überwältigung und während die Geschädigte gefesselt am Boden lag, sei sie keiner übermässigen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen. Hingegen sei das Rechtsgut ihres Vermögens in beträchtlichem Umfang von fast Fr. 70'000.– verletzt worden. Betreffend die hierarchische Stellung des Beschuldigten B._____ innerhalb der Tätergruppe habe dieser weder eine Führungsposition inne gehabt, noch sei er lediglich ein Mitläufer gewesen, wobei die Hierarchie der Gruppe ohnehin eher flach gewesen sei und die Täter arbeitsteilig vorgegangen seien. Der Beschuldig- te B._____ sei an der eigentlichen Ausführung des Raubes nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Der Beschuldigte B._____ habe einen erheblichen deliktischen Willen offenbart (HD Urk. 71/38 S. 24f.). Diese Erwägungen sind – auch betreffend den Beschuldigten B._____ – zutref- fend und uneingeschränkt zu übernehmen. Im Berufungsverfahren macht die Ver- teidigung geltend, der Beschuldigte B._____ habe einen untergeordneten Tatbei- trag

geleistet und eine tiefe hierarchische Stellung innegehabt (HD Urk. 71/43 S. 5). Von einer eigentlichen, relevanten Hierarchie innerhalb der Gruppe der Tat- beteiligten kann jedoch gar nicht gesprochen werden. Gemäss den vorliegenden Aussagen hat †D._____ sodann zuerst den Beschuldigten B._____ (sowie E._____) über das Vermögen der Privatklägerin informiert und mit diesen die ei- gentliche Tat ersonnen (HD Urk. 3/23 S. 5ff.). Auch während des Tatablaufs war der Beschuldigte B._____ eingestandenermassen (HD Urk. 71/23 S. 4) via Tele-

- 26 - fon †D._____s Ansprechpartner, was dessen Tatbeitrag mit der Vorinstanz ver- gleichsweise grösser erscheinen lässt als denjenigen des Beschuldigten A._____. Die objektive Tatschwere wiegt daher auch betreffend den Beschuldigten B._____ mit Sicherheit erheblich.

E. 2.5

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe trotz eines gewissen Einkommens aus der Prostitution keine Hemmungen gehabt, eine gravierende Straftat zu verüben, als sich ein lukrativer Coup anboten habe. Den Entschluss dazu habe er aus finanziellen und damit egoistischen Motiven gefällt. Die Situation (auch) des Beschuldigten B._____ in seiner Heimat Bulgarien sei sicher nicht einfach, was sein Verhalten jedoch in keiner Weise rechtfertige. Unter Würdigung der Tatkomponente sei das Verschulden des Beschuldigten als nicht leicht einzustufen und dafür eine hypothetische Einsatz- strafe von 3 ¼ bis 3 ¾ Jahren festzusetzen (HD Urk. 71/38 S. 25). Auch diese Erwägungen sind zutreffend. Der Beschuldigte war in seiner Schuld- fähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt. In einer eigentliche Notlage befand er sich nicht. Vielmehr ergriff er mit der Vorinstanz schlicht eine günstige sich bietende Gelegenheit ohne Rücksicht auf die Auswirkungen eines Gewaltverbrechens für die betroffene Seniorin. Das Motiv des Beschuldigten war egoistisch. Wenn er geltend macht, er habe das Delikt begangen, um seine Familie in der Heimat zu unterstützen, handelt es sich bei ihm demnach um einen reinen Kriminaltouristen. In seiner Heimat habe er als Bauarbeiter und mit seiner Frau in der Altstoffver- wertung gearbeitet (HD Urk. 71/23 S. 3). Zwei der Söhne des Beschuldigten sind sodann offenbar volljährig und damit zumindest grundsätzlich selber erwerbsfähig (HD Urk. 71/23 S. 2; vgl. HD Urk. 71/43 S. 5). Die subjektive Tatschwere relati- viert die objektive Tatschwere nicht. Das Verschulden wiegt mit Sicherheit nicht mehr leicht. Wenn die Vorinstanz eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 ¼ bis 3 ¾ Jahren gesehen hat, ist dies aufgrund des etwas höheren Tatbeitrags auch im Vergleich zum Beschuldigten A._____ nicht zu beanstanden.

E. 2.6

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang des Beschuldigten und seine persönlichen Verhältnisse angeführt (HD Urk. 71/38 S. 25f.). Anlässlich

- 27 - der Berufungsverhandlung ergab sich, dass die sieben Kinder des Beschuldigten sowie seine Frau bei der Mutter des Beschuldigten leben und die Kinder wegen finanziellen Schwierigkeiten die Schule nicht besuchen können (HD Urk. 63 S. 2f.). Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschul- digten bei der Strafzumessung neutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit weist er in der Tat nicht auf. Die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten aus Deutschland aus dem Jahr 2009 wirkt sich merklich strafferhöhend aus (vgl. HD Urk. 71/15/11). Das lediglich zögerlich erfolgte Geständnis ist dem Beschuldigten mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung (HD

Urk. 71/43 S. 5) lediglich leicht strafmindernd anzurechnen. Wenn die Verteidigung ausführt, er wolle reinen Tisch machen, deckt sich dies zwar mit seinen eigenen, aktuellen Aus- sagen (HD Urk. 71/23 S. 3). Das Geständnis musste ihm jedoch in der Unter- suchung noch eigentlich abgerungen werden (vgl. HD Urk. 71/2/7 S. 4). Auch der Beschuldigte B._____ bemitleidet sodann offenbar sich und seine Familien- angehörigen mehr als die Privatklägerin: Mitleid ihr gegenüber hat er jedenfalls nicht geäußert (vgl. seine Aussagen in den Untersuchungsakten B._____).

E. 2.7

Insgesamt relativiert die Täterkomponente die Tatkomponente kaum; die Straferhöhungs- und die Strafminderungsgründe heben sich etwa auf. Das ange- fochtene Strafmass erweist sich somit insgesamt nicht als überhöht, insbesondere auch nicht ausgehend vom Eventualantrag der Verteidigung (36 Monate Frei- heitsstrafe bei lediglich Gehilfenschaft zu Raub und keinem Hausfriedensbruch). Eine Erhöhung der vorinstanzlichen Strafe im Sinne der Appellation der Anklage- behörde ist hingegen nicht angezeigt: Die Anklagebehörde geht in ihrer diesbe- züglichen Begründung namentlich von einer schwereren rechtlichen Qualifikation der Haupttat und einer zusätzlichen Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs aus (HD Urk. 71/42 S. 5). Im beiden Punkten wird ihr wie vorstehend erwogen nicht gefolgt. Zum Vergleich mit den Sanktionen der Mittäter G._____, F._____ und E._____ gilt das vorstehend zum Beschuldigten A._____ Erwogene.

E. 2.8

Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs (insgesamt 745 Tage) steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 28 -

E. 2.9

Bei diesem Strafmass stellt sich die Frage eines (teil-)bedingten Vollzugs schon aus objektiven Gründen nicht (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). IV. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.– anzu- setzen. 2. Der Beschuldigte B._____ unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen fast vollständig und obsiegt nur mit seinem Antrag betreffend Nichtein- treten auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs. Der Beschuldigte A._____ unter- liegt mit seinen Anträgen ebenfalls mehrheitlich und obsiegt lediglich betreffend das Nichteintreten auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs sowie die Bestäti- gung des vorinstanzlichen Freispruchs betreffend Anklagepunkt ND. Die Ankla- gebehörde unterliegt vollumfänglich. Insgesamt sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtli- chen Verteidigungen) daher je zu einem Drittel den Beschuldigten aufzuerlegen respektive im verbleibenden Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind auf die Gerichts- kasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung im Umfang von je zwei Dritteln der jeweiligen Kosten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 StPO). 3.1 Rechtsanwalt lic. iur. X._____ reichte im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung eine Honorarnote über Fr. 6'066.45 (inkl. MwSt.) ein (HD Urk. 65). Dieser Betrag erscheint den Aufwendungen für das vorliegende Berufungsverfahren für die Verteidigung des Beschuldigten A._____ angemessen und bewegt sich im von der Verordnung über die Anwaltsgebühren festgesetzten Rahmen (vgl. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 AnwGebV). Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist daher als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 6'066.45 (inkl.

MwSt.) zu entschädigen.

- 29 - 3.2 Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ reichte dem Gericht anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung einen Honorarvorschlag über Fr. 6'549.65 ein (HD Urk. 67). Dieser Betrag liegt zwar auch im von der Verordnung über die Anwaltsgebühren festgesetzten Rahmen (vgl. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 AnwGebV), erscheint allerdings im Vergleich zu den Aufwendungen des Verteidigers des Beschuldigten A. _____ (dem im Gegensatz zum Beschuldigten B. _____ noch die Beteiligung an einem weiteren Raub vorgeworfen wurde) als nicht mehr angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ ist infolgedessen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B. _____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 6'000.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Prozess Nr. SB130018 wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. SB130017 vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt. Der Prozess Nr. SB130018 wird als durch Vereinigung erledigt abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 4. Oktober 2012 betreffend den Beschuldigten A. _____ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 23. April 2012 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse unter der Sachkaution Nr. ... aufbewahrte Barschaft von Fr. 200.– wird eingezogen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 5. Die Privatklägerin C. _____ wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird solidarisch mit B. _____ verpflichtet, der Privatklägerin C. _____ eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

- 30 - 7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'000.– Gebühr Vorverfahren Fr. 2'829.40 Auslagen Untersuchung Fr. 24'425.75 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten 8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch sofort und definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 9. (Mitteilungen)

E. 5

Oktober 2012 wie auch die Anklagebehörde mit Eingabe vom 9. Oktober 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; HD Urk. 33 und HD Urk. 34; HD Urk. 71/33 und HD Urk. 71/34). Die Berufungserklärungen der Verteidigungen wie auch der Anklagebehörde gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; HD Urk. 43 und

- 8 - HD Urk. 45; HD Urk. 71/42 und HD Urk. 71/43). Die Beschuldigten stellten im Berufungsverfahren durch ihre Verteidiger keine Beweisergänzungsanträge (HD Urk. 43 und HD Urk. 71/43), wohl jedoch die Anklagebehörde (Art. 389 Abs. 3 StPO; HD Urk. 45 und HD Urk. 71/42), wobei dem ersten (beide Beschuldigten betreffende) Antrag mit Präsidialverfügung vom 16. April 2013 entsprochen und der zweite (den Beschuldigten A. _____ betreffende) Antrag abgewiesen wurde (HD Urk. 53-55; HD Urk. 71/47-49). Die Anklagebehörde hat ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich nicht beschränkt, betreffend diverse Punkte der angefochtenen Urteile jedoch dennoch einen Bestätigungsantrag gestellt (HD Urk. 45 und HD Urk. 71/42; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Privatklägerin stellte im Berufungsverfahren keine Anträge. 3. Gemäss den Anträgen der Appellanten sind im Berufungsverfahren nicht angefochten: – die Urteilsdispositiv-Ziffern

4., 5., 6., 7. und 8. betreffend den Beschuldigten A._____ sowie – die Urteilsdispositiv-Ziffern 3., 4., 5. und 6. betreffend den Beschuldigten B._____. Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). 4. Die Verteidiger der Beschuldigten beantragen, es sei im Hinblick auf den Vorwurf des Hausfriedensbruches auf die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten, da die Staatsanwaltschaft innert Frist keine Beschwerde gegen den betreffenden Beschluss der Vorinstanz eingereicht habe (HD Urk. 64 S. 3 und HD Urk. 66 S. 2). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, in Anwendung des Grundsatzes in maiore minus habe der Beschluss durch die Berufung als mitan- gefochten zu gelten (HD Urk. 68 S. 5). Dieser Argumentation kann indes nicht beigeplichtet werden. Es liegen zwei unterschiedliche Anklagepunkte vor und die Vorinstanz fällte dementsprechend zwei Entscheide, nämlich einen Beschluss (betreffend Hausfriedensbruch) sowie ein Urteil betreffend die Raubtat(en), welche mit unterschiedlichen Rechtsmitteln hätten angefochten werden müssen.

- 9 - Folglich kann mit der Berufung die Einstellung der Verfahren betreffend Hausfriedensbruch nicht (mehr) angefochten werden, sondern dies hätte, wie in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses angegeben, mittels Beschwerde innert

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. August 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Obergericht Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.